



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines  
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den  
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Düsseldorf, 1980**

3.4 Zuständigkeiten von ADV-Kommissionen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12345**

Die Abteilungen des HRZ werden von Abteilungsleitern geleitet. Die Abteilungsleiter können auch mit der Leitung der einer Abteilung unterstellten Organisationseinheit betraut werden. Der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben des HRZ erfordert eine die Abteilungsgrenze übergreifende Zuständigkeitsregelung; das bedeutet z.B., daß für die Beratung und Schulung Mitarbeiter der verschiedensten Abteilungen eingesetzt werden können.

Darüber hinaus kann es notwendig werden, für besondere einmalige Aufgaben Projektgruppen zu bilden (etwa bei der Umstellung auf ein neues Rechnersystem, beim Umzug des Rechenzentrums usw.). In diesen wirken u.U. Mitarbeiter verschiedener Funktionsbereiche zusammen.

Die Eingruppierung der Mitarbeiter des Rechenzentrums richtet sich nach ihrer Funktion innerhalb der Organisation und nicht ausschließlich nach der Anzahl der ihnen unterstellten Personen.

#### 3.4 Zuständigkeiten von ADV-Kommissionen

In der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die es errichtet worden ist, sollte eine Kommission bestehen, die Koordinierungs- und Planungsfunktionen für den Einsatz der ADV an der Hochschule wahrnimmt.

Die Mitglieder der ADV-Kommission sind Benutzer der betreibenden Hochschule und ADV-Sachverständige.

Mitglied ist außerdem der Direktor des HRZ und ein von den hauptamtlichen Mitarbeitern des Rechenzentrums gewählter Vertreter. Die Kommission berät über

- die Satzung für das HRZ
- eine Benutzungsordnung
- Vereinbarungen mit anderen Hochschulen zur gemeinsamen Benutzung des HRZ
- Beschwerden zu Verletzungen der Satzung, der Vereinbarung und der Benutzungsordnung
- Struktur- und Entwicklungsplanungen des HRZ
- Verteilung wesentlicher Betriebsmittel des HRZ

- 
- Einstellung, Kündigung und Höhergruppierung des leitenden Personals
  - wesentliche ADV-Projekte in der Hochschule

Dient ein Rechenzentrum mehreren Hochschulen, so bedarf es einer Vereinbarung zwischen diesen Hochschulen, in der die Beteiligung der Hochschulen an der ADV-Kommission geregelt oder alternativ dazu festgelegt wird, ob zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen der mitbenutzenden Hochschulen eine weitere Kommission gebildet wird.

Diese Kommission berät über

- gemeinsame Vereinbarungen
- Beschwerden oder Verletzungen der Vereinbarung
- Struktur, Entwicklungs- und Ausstattungsplanung
- Verteilung wesentlicher Betriebsmittel des HRZ auf die beteiligten Hochschulen

Die Äußerungen der Kommission richten sich an den betroffenen Rektor oder die betroffenen Rektoren bzw. unter Einhaltung des Dienstweges an den Direktor des Rechenzentrums.